

Satzung

für die Benutzung der Festplätze der Gemeinde Breitenworbis

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Satzung für die Benutzung der Festplätze der Gemeinde Breitenworbis.

§ 1 Allgemeines

- (1) Bei den Festplätze handelt es sich jeweils um eine Fläche, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet und auf der ein Festzelt errichtet werden kann.
- (2) Der Festplatz in Breitenworbis umfasst eine Fläche links der Zufahrtsstraße „Am Sportplatz“, die Aufbauten auf dieser Fläche, den Parkplatz an der Halle-Kasseler-Straße und die Toilettenanlage am Sportplatz.
- (3) Der Festplatz in Bernterode ist eingegrenzt von der Straße „Brückenweg“ und dem Sportplatz.

§ 2 Benutzer

Die Gemeinde stellt die Festplätze zur Durchführung von Kultur-, Sport- und Tanzveranstaltungen, nach Maßgabe der Gebührensatzung, zur Verfügung.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Breitenworbis entscheidet und erlaubt die Benutzung der Festplätze auf Antrag und legt die Nutzungsdauer und den Nutzungszweck fest.
Der Antrag ist von dem Benutzer an die Gemeinde Breitenworbis zu stellen.

- (2) Die Vergabe der Festplätze erfolgt vorrangig an ortsansässige Vereine, die in den Veranstaltungsplan für das entsprechende Jahr eingeordnet sind.
- (3) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis durch die Gemeinde erfolgt zu Veranstaltungsbeginn, die aktenkundige Übergabe des jeweiligen Festplatzes und die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen, durch einen vom Bürgermeister beauftragten Gemeindebediensteten.
Nach Veranstaltungsende wird der jeweilige Festplatz durch den Beauftragten, mit einer aktenkundigen Übernahme abgenommen.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Breitenworbis. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Benutzer, die wiederholt die Festplätze unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (6) Die Gemeinde Breitenworbis hat das Recht, die Festplätze aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (7) Maßnahmen, die nach den Absätzen 4 – 6 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.
Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Festplätze pfleglich zu behandeln.
Es ist die Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist und dafür haftet, dass die Festplätze nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (3) Nach Veranstaltungsende sind von dem Benutzer die Aufräum- und Reinigungsarbeiten durchzuführen.
Die Übernahme hat bis zum Tage nach der Benutzung 12.00 Uhr zu erfolgen.
Ausnahmegenehmigungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
Erfolgen keine Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die Benutzer, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist von den Benutzern eine zusätzliche Reinigungsgebühr nach der Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Beschädigungen der Festplätze, die aufgrund der Benutzung entstanden sind, müssen unverzüglich der Gemeinde oder dessen Beauftragten angezeigt werden.

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde Breitenworbis, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Festplätze. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer stellen die Gemeinde Breitenworbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden, die Zusammenhang mit der Benutzung der Festplätze stehen, frei.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.
- (2) Die Benutzer haben sich vor Beginn der Benutzung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Festplätzen, den Zugangswegen und baulichen Anlagen durch die Benutzung entstehen.

§ 7 Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Plätze und Einrichtungen unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennen sie an.
- (2) Für die Benutzung der Festplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 23.03.2011


Eberhard Wegerich
Bürgermeister



- Dienstsiegel -